

## EINSCHREIBEN

RTR Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH  
Mariahilfer Straße 77-79  
1060 Wien

vorab per e-mail: konsultationen@rtr.at

16.9.2013

### **Öffentliche Konsultation der RTR-GmbH zu einem Routingnummern-Konzept für die Rufnummernportierung**

Sehr geehrte Damen und sehr geehrte Herren,

Tele2 erstattet zum Routingnummern-Konzept der RTR für die Rufnummernportierung nachstehende Stellungnahme.

#### **Erfordernis eines neuen Routingnummern-Konzepts**

Die RTR begründet die vorgeschlagene Änderung des bestehenden Routingnummern-Konzepts mit drei vorliegenden Einschränkungen bzw. Nachteilen der aktuellen Konzepte im Bereich der Portierung:

Bei Mobilnetzen:

- a) Einschränkung der Anzahl der nutzbaren mobilen Bereichskennzahlen
- b) Einschränkung der Anzahl von adressierbaren mobilen Netzen

Das mobile Routingnummern-Konzept wurde so implementiert, dass nur mobile Rufnummern hinter maximal 10 Bereichskennzahlen an der mobilen Rufnummernportierung in Österreich teilnehmen können und dass maximal 9 mobile Netze adressiert werden können, was zum Zeitpunkt der Einführung aus Sicht der Betreiber als ausreichend angesehen wurde.<sup>1</sup>

Bei Festnetzen:

- c) Keine Übertragung der Quellnetzinformation (wodurch ein direktes Routing erschwert wird bzw. keine direkte Abrechnung möglich ist)

Die Regulierungsbehörde geht davon aus, dass die Implementierung eines neuen Konzepts notwendig ist, um potentiell neuen Marktteilnehmern den Markteintritt zu ermöglichen bzw. zu erleichtern.<sup>2</sup> Dieser Sicht der RTR ist zuzustimmen. Es bedarf daher einer Änderung der bestehenden Routingnummern-Konzepte, um diese Anforderungen gerecht zu werden.

<sup>1</sup> Routingnummern-Konzept für die Rufnummernportierung, Konsultationsdokument, RTR-GmbH, Wien, 02.07.2013, Seite 1

<sup>2</sup> Routingnummern-Konzept für die Rufnummernportierung, Konsultationsdokument, RTR-GmbH, Wien, 02.07.2013, Seite 2

## **Die Struktur des neuen Routingnummern-Konzepts „85-ab-cd-e-NSN“/“85-ab-e-cd-NSN“ und die Regelungen für die Verkehrsführung**

Das von der RTR vorgeschlagene Konzept soll für sämtliche Rufnummernbereiche (Fest-, Mobil- und Diensterufnummern) angewendet werden.

Vor der nationalen Rufnummer (NSN), die aus maximal 13 Ziffern bestehen darf, würden folgende Kennzahlen eingefügt werden: eine zweiziffrige Bereichskennzahl 85, eine zweiziffrige Betreiberkennzahl (Routingziel, adressiertes Netz) ab, eine zweiziffrige Quell-Betreiberkennzahl cd, und eine einstellige Dienstekennzahl e. Diese Dienstekennzahl soll die Information darüber geben, ob es sich um eine Rufnummer handelt, für die bereits ein Portier-Look-up erfolgt ist oder ob eine Ansage zu schalten ist. Die Dienstekennzahl kann entweder vor oder nach der cd-Kennung liegen. Aus Sicht von Tele2 sollte diese – falls sie nicht ohnehin entfallen kann – vor der cd-Kennung liegen.

Für die Verkehrsführung wurden von der RTR folgende Regeln vorgeschlagen<sup>3</sup>:

1. Das Quellnetz muss für die Verkehrsübergabe Routingnummern beginnend mit 85abcde nutzen.
2. Verkehr mit ungültiger ab-, cd- oder e-Kennung ist vom Zielnetz auszulösen.
3. Das Quellnetz hat sicherzustellen, dass die zu übergebende Routingnummer beginnend mit 85abcde auch bei einem möglichen Transit (Ausnahme: Numberrangeholdertransit) unverändert an das Zielnetz übergeben wird.
4. Stellt ein Numberrangeholder fest, dass es sich um einen Ruf zu einer portierten Rufnummer handelt, so stellt der Numberrangeholder den Ruf an jenes Netz zu, das die Rufnummer importiert hat. Hierfür passt der Numberrangeholder die Betreiberkennzahl ab und die e-Kennung entsprechend an.
5. Rufe, die einem Betreiber anders als mit der festgelegten Rufnummernstruktur zugestellt wurden, oder Rufe bei denen die e-Kennung 4 bzw. 5 beträgt (= Look-up erfolgt) und diese Nummer nicht in seinem Netz ist, sind auszulösen (Vermeidung von Kreisrouting).

### **Vorteile des RTR-Routingnummern-Konzepts**

Derzeit benötigt ein Betreiber sowohl für die Rechnungslegung als auch für die Rechnungskontrolle hinsichtlich des Verkehrs aus Festnetzen, der über A1 Telekom Austria AG („A1TA“) als Transitnetz gesendet wird, das sogenannte SLA der A1TA. Hier sind sämtliche rechnungsrelevanten Verkehrsflüsse – in zum Teil komplexer Form – ausgewiesen. Für dieses SLA ist ein sogenanntes Datenbereitstellungsentgelt von Cent 0,17 exkl. USt pro Transit-Minute an A1TA zu zahlen.

Neben der Abhängigkeit bezüglich Rechnungslegung und Rechnungskontrolle ist es einem Betreiber derzeit auch nicht möglich, selbständig – also ohne entgeltliche Mithilfe von A1TA - einen Festnetzbetreiber zu sperren, der die IC-Entgelte nicht bezahlt oder der sich nicht an die vereinbarten Regelungen hält. Die Möglichkeit dieser von A1TA vorzunehmenden Verkehrstrennung wurde wahrscheinlich nur sehr selten in Anspruch genommen, da natürlich die dafür zu zahlenden Sperrkosten zuerst an A1TA zu entrichten gewesen wären und danach hätte versucht werden müssen, diese Kosten beim zahlungssäumigen Betreiber einbringlich zu machen.

Im Gegensatz zum jetzigen System ermöglicht das Konzept der RTR für diesen indirekten Festnetzverkehr:

- selbständige Abrechnung aufgrund der Rufnummer
- selbständige Rechnungskontrolle
- selbständige Sperre

---

<sup>3</sup> Routingnummern-Konzept für die Rufnummernportierung, Konsultationsdokument, RTR-GmbH, Wien, 02.07.2013, Seite 3

- selbständige Verkehrsanalyse

Aufgrund der Quellnetz- und Zielnetz Kennungen wäre eindeutig, wer mit wem den übermittelten Verkehr abrechnet. Der rechnungslegende Betreiber könnte basierend auf eigenen Daten seine Rechnungen erstellen und auch der rechnungsempfangende Betreiber würde aufgrund eigener Daten diese Rechnungen kontrollieren können.

Insbesondere für die Abrechnung von Diensterufnummern und portierten Diensterufnummern würde die vorgeschlagene Quellnetz Kennung erhebliche Erleichterungen und Verbesserungen bringen sowie die derzeit schwierige Situation bezüglich der Höhe der Originierungsentgelte bei Ausgleichszahlungen lösen. Auch für den Einwendungsprozess bei Diensterufnummern würde das vorgeschlagene Konzept wesentliche Vereinfachungen bringen, da keine zweistufigen Verrechnungszyklen mehr bestehen und die Einwendungen als auch die Rückabwicklungen der Zahlungsflüsse direkt zwischen originierendem Quellnetz- und aufnehmendem Dienstenetzbetreiber stattfinden können.

Wie oben erwähnt würde durch das vorgeschlagene Konzept es dem terminierenden Netzbetreiber auch möglich sein, direkt Maßnahmen gegenüber dem originierenden Betreiber zu setzen und eine allfällige Netzsperrung selbst vorzunehmen.

Durch die Quellnetz- und Zielnetz Kennung wäre es für die Betreiber auch sehr einfach, eigenständig Verkehrsauswertungen vorzunehmen und beispielsweise zu evaluieren, mit welchen Betreibern eine direkte Zusammenschaltung aufgrund der Verkehrsmenge wirtschaftlich zweckmäßig sei.

## **Nachteile des RTR-Routingnummern-Konzepts**

Für Tele2 der wesentlichste Nachteil des RTR-Routingnummern-Konzepts ist, dass es derzeit in der vorgeschlagenen Form von Tele2 technisch nicht umgesetzt werden kann. Dies bezieht sich konkret auf die Anforderung der 4. Verkehrsführungs-Regel für geografische Rufnummern:

4. Stellt ein Numbringeholder fest, dass es sich um einen Ruf zu einer portierten Rufnummer handelt, so stellt der Numbringeholder den Ruf an jenes Netz zu, das die Rufnummer importiert hat. Hierfür passt der Numbringeholder die Betreiberkennzahl ab und die e-Kennung entsprechend an.

Daraus folgt, dass der Numbringeholder die Quellnetz Kennung des originierenden Betreibers bei Verkehr zu von ihm wegportierten Rufnummern unverändert lassen muss und nur das Zielnetz neu codieren darf. Ob dies für Tele2 bei Diensterufnummern umsetzbar ist, muss noch abschließend geprüft werden. Für geografische Rufnummern kann das vorgeschlagene Routingkonzept leider nicht realisiert werden. Um zu erkennen, ob der ankommende Verkehr zu eigenen Teilnehmern oder zu wegportierten Rufnummern erfolgt, werden die Routingnummern weggeschnitten. Wird in der Folge festgestellt, dass es sich um Verkehr zu wegportierten Rufnummern handelt, sind die Routingnummern allerdings nicht mehr vorhanden und die Quellnetz Kennung des originierenden Betreibers kann nicht mehr mitgesendet werden.

Ein möglicher Ausweg aus diesem technischen Problem wäre der Verzicht auf die transparente Weiterleitung der Quellnetz Kennung bei wegportierten Rufnummern. Dies würde bedeuten, dass dieser Verkehr vom Numbringeholder wie Wholesaleverkehr behandelt würde, d.h. er würde seine eigene Quellnetz Kennung einfügen und diesen Verkehr mit dem Zielnetzbetreiber verrechnen.

Ein weiterer Nachteil des RTR-Routingnummern-Konzepts ist, selbst bei Verzicht auf die transparente Weiterleitung der Quellnetz Kennung bei wegportierten Rufnummern, der durch die Komplexität hervorgerufene Implementierungsaufwand und die dadurch entstehende Umsetzungsdauer, die aus derzeitiger Sicht bei ca. einem Dreivierteljahr liegen würde. Aus Sicht von Tele2 ist es daher wichtig, etwaige Vereinfachungen des RTR-Routingnummern-Konzepts, die zu einer Reduktion des Aufwands führen würden, zu evaluieren.

## Keine Notwendigkeit einer Netzansage für mobile Rufnummern

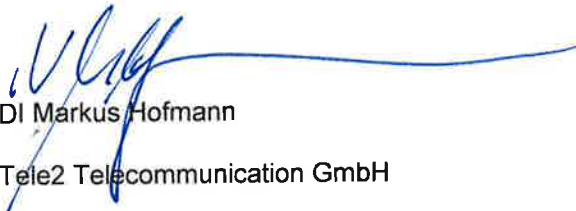
Im Zusammenhang mit der Erarbeitung eines neuen Routingnummern-Konzept stellt sich auch die Frage des Erfordernisses einer Netzansage für portierte Mobil-Rufnummern. Die geltende Nummernübertragungsverordnung (NÜV) sieht verpflichtend vor, dass auf gesondertes Verlangen des Teilnehmers eine Netzansage zu erfolgen hat, wenn diese tariflich relevant ist. Festnetzbetreiber können hinsichtlich der Teilnehmer, die Unternehmer im Sinne des § 1 KSchG sind, dieser Verpflichtung auch dahingehend nachkommen, dass die Aktivierung der Ansage durch Wahl eines Präfixes vor der Zielrufnummer erfolgt.

Diese Aktivierung der Netzansage, um zu erfahren, ob die Nummer portiert ist oder nicht, erfolgte im August 2013 lediglich bei 0,4 Promille aller Anrufe aus dem Tele2-Netz in die Mobilnetze. Aus Sicht von Tele2 ist der Bedarf daher derart gering, dass diese Verpflichtung aus der NÜV genommen werden sollte. Dies gilt insbesondere für die verpflichtende Bereitstellung der Netzansage für Geschäftskunden gemäß § 14 (3) NÜV. Angesichts der geringen Nutzung der Netzansage und aufgrund des in der Rechtsordnung in geringerem Ausmaß geforderten Sorgfaltsmaßstabs einem Unternehmer iSd KSchG gegenüber ist hier der Regelungsbedarf nicht mehr gegeben.

Für Tele2 als direkt routenden Festnetzbetreiber ist es allerdings wesentlich, solange die Netzansage in dieser Form verpflichtend ist, dass diese von den mobilen Zielnetzen erfolgt.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



DI Markus Hofmann  
Tele2 Telecommunication GmbH



Mag. Maria Pfaffl MIC